

(Präsident.)

- (A) (Nr. 116.) Antrag zum mündlichen Bericht der Finanzdeputation B über Tit. 39 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Bau von Werkstätten für die Fahrzeuge der Kraftwagenbetriebe (zweiter und letzter Teilbetrag) betreffend.

(Nr. 117.) Antrag zum mündlichen Berichte der Rechenschaftsdeputation zu Kap. 20 und 21 des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, Direkte Steuern und Indirekte Abgaben betreffend.

(Nr. 118.) Antrag zum mündlichen Berichte der Rechenschaftsdeputation zu Kap. 53, 53a, 55, 56, 56a, 57 und 58 des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern betreffend.

Präsident: Sämtliche Anträge kommen zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 119.) Ständische Schrift über die Anträge 1. des Abgeordneten Brodau und Genossen, die Überfüllung der Schnellzüge betreffend, und 2. des Abgeordneten Castan und Genossen, Fahrpreiszuschläge für Schnellzüge betreffend.

Präsident: Liegt in der Kanzlei aus.

(Nr. 120.) Protokollauszug der Ersten Kammer über Kap. 44 und 44a des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, Akademie der bildenden Künste zu Dresden und Kunstzwecke im allgemeinen betreffend.

- (B) (Nr. 121.) Protokollauszug der Ersten Kammer über Kap. 2 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Domänenverwaltung betreffend.

Präsident: Beide Protokollauszüge kommen zu den Akten.

(Nr. 122.) Königliches Dekret vom 16. Januar 1918, den Personen- und Besoldungsplan der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1918 und 1919 betreffend.

Präsident: Zur allgemeinen Vorberatung auf eine Tagesordnung.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgeordneten Beda und Dr. Böpffel wegen dringender Geschäfte. Herr Abgeordneter Richter bittet bis auf weiteres um Urlaub wegen Krankheit. Der Urlaub wird genehmigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 1. Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Koch und Genossen, Beteiligung der Frauen an der Gemeindevertretung betreffend. (Drucksache Nr. 33.)

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Antragsteller zur Begründung des Antrages das Wort.

Sekretär Koch: Meine Herren! Wir wollen mit dem in Drucksache Nr. 33 vorliegenden Antrage weder die Frage des Frauenwahlrechts aufrollen, noch viel weniger

sie erledigen. Wir haben vielmehr lediglich die Absicht, (C) einem dringenden Bedürfnisse auf dem Gebiete der gemischten Ausschüsse und der Hinzuziehung der Frauen in diese Ausschüsse abzuweichen. Es hat sich ja nun seit den letzten Jahrzehnten die Stellung der Frau im allgemeinen geändert, und zwar so, daß sie schon in verschiedenen Staaten sowohl zu den Gemeindevertretungen als auch zu den Parlamenten zugezogen worden sind. Und wir haben es ja erlebt, daß an den Friedensverhandlungen zu Brest-Litowsk ebenfalls eine Frau teilnimmt. — Man sieht also, daß es auch friedfertige Frauen gibt.

(Weiterkeit.)

Was die gemischten Ausschüsse und die Zuziehung der Frauen anbelangt, so haben wir im Jahre 1912 in der Beschlußfassung über die Sondervorschriften der Landgemeindeordnung beschlossen, daß in gewisse Ausschüsse der Gemeinden, die sich den Sondervorschriften unterstellt haben, auch Frauen hinzugezogen werden können. Diese Ausschüsse sind diejenigen, die die Angelegenheiten der Armen-, Kranken-, Waisen- und öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Fürsorgeerziehung zu beraten haben. In diese können also Frauen ohne weiteres hinzugezogen werden. Aber gemischte Ausschüsse bestehen nicht in den übrigen Landgemeinden. In allen Landgemeinden müßten also nach unserem Wunsche zunächst derartige Ausschüsse über- (D) haupt zugelassen werden. Ebenso verhält es sich bei den kleineren und mittleren Städten, wo ebenfalls nicht ohne weiteres die Bildung gemischter Ausschüsse zulässig ist. Sie kann dort allerdings stattfinden, wenn es in dem Ortsgesetze ausdrücklich bestimmt worden ist. Wir wünschen, daß nun auch in diesen Städten, in den kleineren und mittleren Städten, die gemischten Ausschüsse ohne weiteres zulässig sind.

Was die Landgemeinden betrifft, so ist ja auch in dem Kommentar von Michel ausgeführt worden, daß hier in anderer Beziehung die Bildung gemischter Ausschüsse unbedenklich ist, ja daß sogar auf Grund eines Dispenses bereits in mehreren Fällen die Bestellung solcher Ausschüsse zugelassen worden ist. Ich glaube also, daß hier irgendwelche Bedenken nicht bestehen, und natürlich müßte nun, schon um Einheitlichkeit mit den Landgemeinden, die sich den Sondervorschriften unterstellt haben, herbeizuführen, auch die Zulassung der Frauen erfolgen.

Mehrfach ist nun Zweifel aufgetaucht, ob, wenn Frauen in diese Ausschüsse gewählt worden sind, diesen nun auch das Stimmrecht zusteht. Nach dem Kommentar von Michel ist das ohne weiteres anzunehmen, wenn nicht das Gegenteil bestimmt ist.